

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2023-011**

öffentlich

**Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde**

Einreicher: Bürgermeister

12.12.2022

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 5 Nein: 1 Enth.: 0
09.02.2023	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 19 Ja: 18 Nein: 1 Enth.: 0

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 25 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38] i.V.m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlage Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 (BV-2022-092) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Schaffung von Planungsrecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen. Mit BV-2023-005 wurde ebenso beschlossen, den Flächennutzungsplan im Planbereich zu ändern.

Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Kostentragung für die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens übertragen, da die Stadt die finanziellen Mittel für die Planänderung nicht zur Verfügung hat.

Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderungen bleiben dadurch unberührt.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

**Anlagen**

Vertragsentwurf mit Anlage